

Wahlordnung zur Bildung eines Elternbeirates am Deutschhaus-Gymnasium Würzburg (DHG)

§ 1

Wahl des Elternbeirates

- (1) Die Wahlen zum Elternbeirat werden an den ersten Elternsprechtagen des jeweiligen Schuljahres im Schulgebäude des Deutschhaus-Gymnasiums durchgeführt.
- (2) Löst sich der Elternbeirat während der laufenden Wahlperiode auf, sind durch diesen unverzüglich Neuwahlen anzusetzen.
- (3) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl durchgeführt.
- (4) Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte in geheimer und unmittelbarer Wahl die Elternvertreter sowie die Ersatzmitglieder. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat. Gewählt werden für je angefangene 50 Schüler des DHG eine Elternvertreterin bzw. ein Elternvertreter, der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder gem. Art 66 Abs. 1 BayEUG. (4) Die übrigen gewählten Kandidaten bilden die Ersatzmitglieder des Elternbeirates in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

§ 2

Wahlberechtigte und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, von denen mindestens ein Kind das DHG besucht, die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie ermächtigte Personen im Sinne des Art. 68 Satz 2 BayEUG, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen.
- (2) Wählbar sind die in § 2 Absatz 1 genannten Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte und Förderlehrer.
- (3) Es sind nicht mehrere Erziehungsberechtigte eines Kindes wählbar.

§ 3

Vorbereitung der Wahl

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft der bestehende Elternbeirat möglichst vier Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin einen Wahlausschuss

ein.

- (2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Wahlberechtigten. Ihm kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des bestehenden Elternbeirates oder dessen Vertreter angehören.

§ 4

Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin und einen Schriftführer/ eine Schriftführerin.
- (2) Die Schule teilt den Erziehungsberechtigten den Termin der Wahl mit und fordert spätestens vier Wochen vor der Wahl die Wahlberechtigten auf, bis zur Eröffnung des Wahlvorganges Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Dem jeweiligen Vorschlag muss die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten/ der Kandidatin beigelegt sein.
Der Wahlvorschlag ist dem Wahlausschuss oder dem amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden/de mit der Einverständniserklärung zu übergeben.
- (3) Aus diesen Vorschlägen ist die Kandidatenliste zu erstellen, die den Namen der Kandidaten/Kandidatinnen und die Klasse des Kindes / der Kinder enthält.

§ 5

Wahl

- (1) Die Schule lädt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses die Wahlberechtigten zur Wahl schriftlich ein. Die Einladung ist so rechtzeitig zu versenden, dass sie den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl vorliegt. Bereits vorliegende Wahlvorschläge sind mit der Einladung bekannt zu geben.
- (2) Für jedes Kind wird eine eigene Einladung ausgegeben, in der das Kind namentlich benannt ist. Die Einladung ist zur Wahlversammlung mitzubringen.
- (3) Für den ungestörten Ablauf der Wahl hat der Wahlausschuss zu sorgen. Er hat die Namen der Wähler/ Wählerinnen zu registrieren.
- (4) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirates werden in einem Wahlgang gewählt.
- (5) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Der Stimmzettel kann einen Hinweis zur Vorstellung der Kandidaten (z. B. Aushang, schriftlich Kurzvorstellung mit Bild am Tag der Wahl) enthalten. Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner Kinder einen

Stimmzettel. Bei einem gemeinsamen Sorgerecht ist das Wahlrecht grundsätzlich einheitlich auszuüben. (Erziehungsberechtigte erhalten daher für jedes ihrer das DHG besuchenden Kinder gemeinsam einen Stimmzettel). Die Aushändigung des Stimmzettels setzt voraus, dass der Wahlberechtigte sich durch Vorweisen der Einladung oder in geeigneter Weise ausweist.

- (6) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Haben Erziehungsberechtigte gemeinsam einen oder mehrere Stimmzettel erhalten, so genügt es, wenn ein Erziehungsberechtigter den oder die Stimmzettel ausfüllt.
- (7) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die oder der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzt oder schriftlich einsetzt, wie Mitglieder zu wählen sind (maximal 12). Jeder Kandidat/jede Kandidatin kann nur eine Stimme erhalten.
- (8) Die Stimmzettel sind von Wahlhelfern oder Wahlhelferinnen entgegenzunehmen.

§ 6

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die übrigen gewählten Kandidaten bilden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl.
- (2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt bzw. eingetragen sind, als Kandidaten/Kandidatinnen zu wählen waren.
- (3) Über Stimmzettel, aus denen zunächst nicht eindeutig der Wählerwille zu erkennen ist, entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Das Ergebnis der Stimmenaushöhlung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
- (6) Der Wahlausschuss erstellt darüber hinaus eine Niederschrift über den gesamten Wahlablauf. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen. Eine Kopie erhält der Elternbeirat.

§ 7

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist binnen einer Woche in der Schule durch Aushang bekannt zu machen.

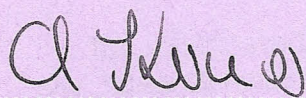
Deutschhaus-Gymnasium

Sprachliches und
naturwissenschaftlich-technologisches
Gymnasium mit
Hochbegabtenförderung

Zeller-Str.41
97082 Würzburg
Tel.: (09 31) 3 59 40-0
FAX.: (09 31) 3 59 40-20
Email: mail@deutschhaus.de
Web: www.deutschhaus.de

- (2) Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden.
- (3) Der Wahlausschuss hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem amtierenden Elternbeirat unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

Beschlossen am.....20.05.09.....



Elternbeiratsvorsitzenden/de



Schulleitung